

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 6. Juni 2007

Nr. 9

Inhalt

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemistry and Biotechnology und den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Hochschule Niederrhein vom 23. Mai 2007
2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 23. Mai 2007
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) an der Hochschule Niederrhein vom 24. Mai 2007
4. Bekanntmachung der Aufhebung von Diplomstudiengängen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
5. Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase an der Hochschule Niederrhein vom 24. Mai 2007
6. Ordnung über das Auslaufen des Betriebswirtschaftlichen Diplom-Zusatzstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 24. Mai 2007
7. Ordnung über das Auslaufen des Deutsch-Französischen Diplomstudienganges Internationales Marketing an der Hochschule Niederrhein vom 24. Mai 2007

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung und der Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Chemistry and Biotechnology
und den Masterstudiengang Angewandte Chemie
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemistry and Biotechnology und den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Hochschule Niederrhein vom 12. Dezember 2002 (Amtl. Bek. HN 1/2003, ber. 2/2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. HN 7/2006), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Studienbewerberinnen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von zehn Wochen ableisten.“
- b) Absatz 4 Satz 1 bis 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird gestrichen; die Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.
- d) In Absatz 6 (neu) Satz 1 wird das Wort „Praktika“ durch die Worte „praktische Tätigkeit“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss stellt organisatorisch sicher, dass jeder Prüfling vor Ablegung einer studienbegleitenden Prüfung an den Übungen, Praktika und Seminaren des betreffenden Moduls erfolgreich teilgenommen hat.“

3. Die Anlagen I und II erhalten die Fassung der dieser Änderungsordnung beigefügten Anlagen I und II.

Artikel II

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemistry and Biotechnology und den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Hochschule Niederrhein vom 23. März 2004 (Amtl. Bek. HN 12/2004), geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. HN 7/2006), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Teilnahme am Biochemischen Praktikum (Modul Biochemie) sowie an den Praktika Mikrobiologie (Modul Mikrobiologie/Genetik) und Instrumentelle Analytik I (Modul Instrumentelle Analytik I) setzt den Erwerb von mindestens 30 Kreditpunkten, die Teilnahme an den Praktika des Wahlpflichtfaches 2 den Erwerb von mindestens 66 Kreditpunkten voraus.“

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 6. Juli 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 8. Mai 2007.

Krefeld, den 23. Mai 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Achim Eickmeier

Anlage I

Studienbegleitende Prüfungen im Bachelorstudiengang

Fach - Teilgebiet	Anzahl der Kreditpunkte	Zulassungs- voraussetzung	Abschluss
Mathematik I - Mathematik I Teil 1 - Mathematik I Teil 2	4 5		Prüfung Prüfung
Physik I - Physik I Teil 1 - Physik I Teil 2	4 6		Prüfung Prüfung
Allgemeine und Analytische Chemie - Vorlesung Allgemeine Chemie - Analytische Chemie I (AC I)	4 6	Prüfung AC I	Prüfung Prüfung*
Anorganische Chemie I - Vorlesung Anorganische Chemie I - Anorganisch-chemisches Praktikum (ACP)	4 6	Prüfung ACP	Prüfung Prüfung*
Organische Chemie I - Vorlesung Organische Chemie I - Organisch-chemisches Praktikum I (OCP I)	4 6	Prüfung OCP I	Prüfung Prüfung*
Physikalische Chemie I - Vorlesung Physikalische Chemie - Physikalisch-chemisches Praktikum (PCP)	4 6	Prüfung PCP	Prüfung Prüfung*
Datenverarbeitung	7	TB	Prüfung
Biochemie - Vorlesung Biochemie - Biochemisches Praktikum (BCP)	5 5	Prüfung BCP	Prüfung Prüfung*
Mikrobiologie/Genetik - Mikrobiologie - Genetik	5 4		Prüfung Prüfung
Biotechnologie I - Verfahrenstechnik - Bioverfahrenstechnik	7 5		Prüfung Prüfung
Instrumentelle Analytik I - Vorlesung Instrumentelle Analytik I - Praktikum Instrumentelle Analytik I (IAP I)	4 5	Prüfung IAP I	Prüfung Prüfung*
Betriebswirtschaftslehre	7		Prüfung
Management und Recht	7	3 TB	Prüfung
Technisches Englisch	5	TB	Prüfung
Wahlpflichtbereich:			
- Fach 1 (siehe Katalog 1)	8		Prüfung
- Fach 2 (siehe Katalog 2)	8		Prüfung
- Fach 3 (aus dem Studienangebot des Fachbereichs)	insgesamt 8		Prüfung
- Fach 4 (aus dem Studienangebot der Hochschule)			Prüfung
- Projektfach (Thema nach Absprache mit der Professorin)	6		Prüfung

Erläuterungen: TB=Teilnahmebescheinigung(en), * nicht zulassungspflichtig, unbenotet, unbegrenzt wiederholbar

Anlage I, fortgesetzt

Wahlpflichtfächerkataloge:

Katalog 1 (Bereich Angewandte Chemie)

Chemische Technik

(Lehrveranstaltungen: Luftreinhaltung, Chemietechnik, Regelungstechnik)

Wassertechnik

(Lehrveranstaltungen: Wasserchemie, Wasseranalytik)

Industrielle Organische Chemie

Katalog 2 (Bereich Biotechnologie)

Biotechnologie II

(Lehrveranstaltungen: Biologische Reinigungsverfahren, Sicherheitstechnik, Bioanalytik)

Biotechnologie III

(Lehrveranstaltungen: Gentechnologie, Mikrobiologie)

Biotechnologie IV

(Lehrveranstaltungen: Bioinformatik, Optimierung von Bioverfahren)

Anlage II

Studienbegleitende Prüfungen im Masterstudiengang

a) Studienschwerpunkt Instrumentelle Analytik und Labormanagement

Fach - Teilgebiet	Anzahl der Kreditpunkte	Zulassungs- voraussetzung	Abschluss
Mathematik und Physik II	7	2 TB	Prüfung
Anorganische und Analytische Chemie II	7	2 TB	Prüfung
Organische und Physikalische Chemie II	7	2 TB	Prüfung
Management- und Kommunikationstechniken	6	3 TB	Prüfung
Instrumentelle Analytik II	6		Prüfung
Umweltschutzanalytik	6		Prüfung
Chemometrie und Mikroelektronik	3	2 TB	Prüfung
Ausgewählte Kapitel der Instrumentellen Analytik			
- Ausgewählte Kapitel der Instrumentellen Analytik I	4		Prüfung
- Ausgewählte Kapitel der Instrumentellen Analytik II	4		Prüfung
Hauptseminar Instrumentelle Analytik	4		Prüfung
Labormanagement	5		Prüfung
Vertiefungspraktikum	17		Prüfung*
Projektfach (Thema nach Absprache mit der Professorin)	7		Prüfung
Wahlpflichtbereich:			
- Fach 1 mit 5 Kreditpunkten (wählbar aus dem Katalog)	5		Prüfung
- Fach 2 mit 2 Kreditpunkten (wählbar aus dem Katalog)	2		Prüfung

b) Studienschwerpunkt Biotechnologie und Organische Chemie

Fach	Anzahl der Kreditpunkte	Zulassungs- voraussetzung	Abschluss
Mathematik und Physik II	7	2 TB	Prüfung
Anorganische und Analytische Chemie II	7	2 TB	Prüfung
Organische und Physikalische Chemie II	7	2 TB	Prüfung
Management- und Kommunikationstechniken	6	3 TB	Prüfung
Bioorganische Chemie	10	TB	Prüfung
Spezielle Gebiete der Analytik	8		Prüfung
Angewandte Organische Chemie, Teilgebiet I und II oder Spezielle Gebiete der Biotechnologie, Teilgebiet I und II oder Wassertechnologie, Teilgebiet I und II	14		2 Prüfungen (1 Prüfung je Teilgebiet)
Vertiefungspraktikum	17		Prüfung*
Projektfach (Thema nach Absprache mit der Professorin)	7		Prüfung
Wahlpflichtbereich:			
- Fach 1 mit 5 Kreditpunkten (wählbar aus dem Katalog)	5		Prüfung
- Fach 2 mit 2 Kreditpunkten (wählbar aus dem Katalog)	2		Prüfung

Erläuterungen: TB=Teilnahmebescheinigung(en), * nicht zulassungspflichtig, unbenotet, unbegrenzt wiederholbar

Wahlpflichtfächerkatalog des Masterstudienganges

- Ausgewählte Kapitel der Biochemie (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Toxikologie (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Organischen Chemie (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Informatik in der Chemie (5 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Umwelttechnik (2 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Lebensmittelchemie (2 Kreditpunkte)
- Ausgewählte Kapitel der Wasseranalyse (2 Kreditpunkte)

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor- und den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. HN 8/2005), geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. HN 7/2006), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein fachlich orientiertes Vorpraktikum von zehn Wochen ableisten.“
- b) Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird gestrichen; die Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.
- d) In Absatz 6 (neu) Satz 1 wird das Wort „Praktika“ durch die Worte „praktische Tätigkeit“ ersetzt.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Teilnahme an den Praktika Chemische Verfahrenstechnik (Modul Chemische Verfahrenstechnik I), Werkstoffkunde (Modul Chemische Verfahrenstechnik II) und Instrumentelle Analytik (Modul Angewandte Chemie) setzt den Erwerb von mindestens 40 Kreditpunkten, die Teilnahme an den Praktika der Wahlpflichtmodule den Erwerb von mindestens 66 Kreditpunkten voraus.“

3. In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss stellt organisatorisch sicher, dass jeder Prüfling vor Ablegung einer studienbegleitenden Prüfung an den Übungen, Praktika und Seminaren des betreffenden Moduls erfolgreich teilgenommen hat.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 6. Juli 2006 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 8. Mai 2007.

Krefeld, den 23. Mai 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Achim Eickmeier

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik)
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 24. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) an der Hochschule Niederrhein vom 13. Januar 2006 (Amtl. Bek. HN 2/2006) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird § 3 wie folgt neu gefasst:
„§ 3 Studienvoraussetzungen; Berechtigung zum Teilzeitstudium“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
Studienvoraussetzungen; Berechtigung zum Teilzeitstudium“**

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Berechtigt, das Studium in der zehensemestrigen Teilzeitform zu absolvieren, sind ausschließlich Studierende mit Familienverpflichtungen, die wegen der Erziehung von Kindern, die sie überwiegend selbst betreuen und erziehen und die in ihrem Haushalt leben, oder wegen der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen oder aus einem sonstigen Grund, dem ein vergleichbares Gewicht zukommt, an der Aufnahme eines Vollzeitstudiums gehindert sind. Studienbewerber für die Teilzeitform haben ihrer Bewerbung geeignete Nachweise beizufügen, die die familiären Verpflichtungen gemäß Satz 1 belegen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 21. März 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 8. Mai 2007.

Mönchengladbach, den 24. Mai 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. phil. Peter Schäfer

**Bekanntmachung
der Aufhebung von Diplomstudiengängen
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

Das Rektorat der Hochschule Niederrhein hat am 8. Mai 2007 beschlossen, die im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführten Diplomstudiengänge

- Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase,
- Betriebswirtschaftlicher Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen und
- Deutsch-Französischer Studiengang Internationales Marketing

zum Wintersemester 2007/08 aufzuheben und ab diesem Zeitpunkt keine Studierenden mehr in diese Studiengänge aufzunehmen.

Die in den Diplomstudiengängen eingeschriebenen Studierenden können das Studium innerhalb einer Auslauffrist nach der geltenden Prüfungsordnung abschließen. Das Nähere hierzu wird in gesonderten Auslaufordnungen geregelt.

**Ordnung
über das Auslaufen des Diplomstudienganges
Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 24. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 8. Mai 2007, den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase zum Wintersemester 2007/08 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang (Studierende, die im Sommersemester 2007 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden letztmalig im Sommersemester 2012 angeboten.
- (3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2012.

§ 3

- (1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase an der Hochschule Niederrhein vom 22. November 1995 (GABl. NW. II 1996 S. 75), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2007 (Amtl. Bek. HN 5/2007), und die Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase an der Hochschule Niederrhein vom 28. November 1995 (Amtl. Bek. HN 7/1995), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Dezember 2002 (Amtl. Bek. HN 1/2003), treten zum 28. Februar 2013 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 28. Februar 2013 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 29. März 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 8. Mai 2007.

Mönchengladbach, den 24. Mai 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

**Ordnung
über das Auslaufen des Betriebswirtschaftlichen Diplom-Zusatzstudienganges
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 24. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 8. Mai 2007, den Betriebswirtschaftlichen Diplom-Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zum Wintersemester 2007/08 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Sommersemester 2007 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden letztmalig im Wintersemester 2009/10 angeboten.
- (3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 28. Februar 2010.

§ 3

- (1) Die Diplomprüfungsordnung für den Betriebswirtschaftlichen Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 3. Juli 1997 (GABl. NW. II 1998 S. 484), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2003 (Amtl. Bek. HN 10/2003), und die Studienordnung für den Betriebswirtschaftlichen Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 25. Juni 1998 (Amtl. Bek. HN 5/1998), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juni 2003 (Amtl. Bek. HN 10/2003), treten zum 31. August 2010 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 31. August 2010 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 29. März 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 8. Mai 2007.

Mönchengladbach, den 24. Mai 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

**Ordnung
über das Auslaufen des Deutsch-Französischen Diplomstudienganges
Internationales Marketing
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 24. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 8. Mai 2007, den Deutsch-Französischen Diplomstudiengang Internationales Marketing zum Wintersemester 2007/08 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in dem genannten Studiengang.

§ 2

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Sommersemester 2007 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden letztmalig im Wintersemester 2012/13 angeboten.
- (3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 28. Februar 2013.

§ 3

- (1) Die Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing an der Hochschule Niederrhein vom 12. Juli 1999 (ABl. NRW. 2 2000 S. 170), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2007 (Amtl. Bek. HN 5/2007), und die Studienordnung für den Deutsch-Französischen Studiengang Internationales Marketing an der Hochschule Niederrhein vom 27. April 2000 (Amtl. Bek. HN 4/2000), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. August 2006 (Amtl. Bek. HN 27/2006), treten zum 31. August 2013 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 31. August 2013 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 29. März 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 8. Mai 2007.

Mönchengladbach, den 24. Mai 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke